



HESSISCHER LANDTAG

15. 09. 2026

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Schutz des ungeborenen Lebens in Hessen wirksam sichern – Hilfen für Schwangere stärken, Beratung verfassungskonform ausgestalten

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Landtag bekennt sich zum Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und zum Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Die staatliche Pflicht, menschliches Leben zu schützen, besteht auch gegenüber dem ungeborenen Kind und bindet nach Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes auch das Land Hessen im Rahmen seiner Zuständigkeiten.
2. Der Landtag erinnert an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 1; BVerfGE 88, 203): Ungeborenes Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung und ist nicht bloßer Teil des mütterlichen Organismus; „wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu“, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Träger dieser Würde seiner bewusst ist. Der verfassungsrechtliche Schutz besteht jedenfalls ab der Nidation und darf nicht nach Entwicklungsstufen abgestuft werden. Das Bundesverfassungsgericht hebt zugleich hervor, dass auch die Schwangere Anspruch auf Schutz ihrer eigenen Menschenwürde und ihres Selbstbestimmungsrechts hat; Lebensschutz und Schutz der Frau sind daher gemeinsam zu verwirklichen und nicht gegeneinander auszuspielen.
3. Der Landtag stellt fest, dass der geltende bundesrechtliche Rahmen – die §§ 218 bis 219b des Strafgesetzbuches, insbesondere § 218a des Strafgesetzbuches, in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz – ein verfassungsrechtlich tragfähiges Schutzkonzept bildet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Gesetzgeber auf den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens nicht frei verzichten; das Schutzkonzept unterliegt dem Untermaßverbot.
4. Der Landtag bekräftigt das Konzept der verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung: Nach § 219 Abs. 1 des Strafgesetzbuches dient die Beratung „dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“. Nach § 5 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist die Beratung ergebnisoffen zu führen. Die Letztverantwortung für die Entscheidung liegt bei der Frau.
5. Der Landtag lehnt Vorhaben ab, die den Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase generell für rechtmäßig erklären, die verpflichtende Beratung mit Bedenkzeit beseitigen, einen grundsätzlichen Vorrang des Lebensrechts erst ab der extrauterinen Lebensfähigkeit annehmen und die Kosten des Abbruchs für die Frühphase bis zum Ende der zwölften Woche nach der Empfängnis der gesetzlichen Krankenversicherung zuweisen (§ 24b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch). Derartige Vorschläge – wie sie im Gesetzentwurf in der Bundestagsdrucksache 20/13775 enthalten sind und im Abschlussbericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vom 15. April 2024 als vermeintlich verfassungskonform dargestellt werden – stehen nach Maßgabe der bislang maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BVerfGE 88, 203) mit deren tragenden Grundsätzen nicht in Einklang.
6. Der Landtag nimmt die tatsächliche Entwicklung mit Sorge zur Kenntnis: Nach der amtlichen Statistik wurden im Jahr 2024 8.570 Schwangerschaftsabbrüche und im Jahr 2025 8.405 Schwangerschaftsabbrüche bei Frauen mit Wohnsitz in Hessen gemeldet; die Quote betrug somit in den vergangenen Jahren etwa 160 Abbrüche je 1.000 Geborene. Bundesweit wurden 2024 insgesamt 106.455 und 2025 exakt 105.710 Abbrüche erfasst.

Gleichzeitig wurden in Hessen im Jahr 2025 nur noch knapp 51.740 Kinder lebend geboren – der niedrigste Stand seit 2012. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden circa 96 Prozent der in den Jahren 2024 und 2025 gemeldeten Abbrüche nach der Beratungsregelung des § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommen und nicht aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation.

7. Der Landtag stellt fest, dass der Schutzanspruch des ungeborenen Lebens nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben“ ist und dass staatliche Einrichtungen, insbesondere die Schulen, allgemein den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken haben. Soweit das Bundesverfassungsgericht ausführt, dass auch das Programm des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks „teil an der Schutzaufgabe gegenüber dem ungeborenen Leben“ hat, gibt der Landtag diese Aussage wieder, ohne damit Vorgaben für einzelne Sendungen oder Beiträge zu verbinden; die Rundfunkfreiheit und die Programmautonomie nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes bleiben unberührt.
8. Der Landtag konstatiert, dass wirksamer Lebensschutz vor allem konkrete Beratung und Hilfe voraussetzt. Wer Frauen und Familien in Schwangerschaftskonflikten eine Beratung, die sich an der konkreten Not der Schwangeren orientiert, zur Verfügung stellt und darüber hinaus verlässliche materielle, wohnungs-, ausbildungs- und betreuungsbezogene Perspektiven eröffnet, schützt ungeborenes Leben nachhaltiger als jede symbolische Erklärung. Effektiver Lebensschutz ist daher ein maßgeblicher Bestandteil einer glaubwürdigen Familienpolitik.
9. Der Landtag hebt hervor, dass das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber einer Beobachtungspflicht unterworfen hat: Er muss sich „in angemessenen zeitlichen Abständen in geeigneter Weise – etwa durch periodisch zu erstattende Berichte der Regierung – vergewissern, ob das Gesetz die erwarteten Schutzwirkungen tatsächlich entfaltet oder ob sich Mängel des Konzepts oder seiner praktischen Durchführung offenbaren, die eine Verletzung des Untermaßverbots begründen“. Der Landtag hält es für geboten, diesen Maßstab auch auf der Ebene des Landes anzuwenden, soweit Hessen für die Beratungsinfrastruktur zuständig ist.
10. Der Landtag fordert die Landesregierung insofern auf, dem Landtag künftig jährlich einen Bericht „Lebensschutz und Schwangerenberatung in Hessen“ vorzulegen und darin ausschließlich bereits vorhandene Daten auszuwerten, insbesondere die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche getrennt nach Wohnsitz- und Eingriffsland, die Verteilung auf die Rechtfertigungs- und Indikationstatbestände des § 218a des Strafgesetzbuches, die regionale Beratungsdichte, die Zahl der Beratungen nach § 219 des Strafgesetzbuches, die Berichte der Beratungsstellen nach § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie die Vergabe der Bundesmittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ durch die jeweils mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle Hessen gemäß § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz betrauten Einrichtung; der erste Bericht ist binnen sechs Monaten vorzulegen.
11. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, im Rahmen der nach § 10 Abs. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes mindestens alle drei Jahre vorgeschriebenen Überprüfung des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch das Regierungspräsidium Kassel zu untersuchen und zu dokumentieren, ob diese im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „nach ihrer Organisation, nach ihrer Grundeinstellung zum Schutz des ungeborenen Lebens, wie sie in ihren verbindlichen Handlungsmaßstäben und öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck kommt, sowie durch das bei ihnen tätige Personal die Gewähr dafür bieten, dass die Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben erfolgt“; dem Landtag ist über das Ergebnis Bericht zu erstatten.
12. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, durch Nebenbestimmungen in den Förderbescheiden und durch die vorhandenen Verwendungsnachweise sicherzustellen, dass in jeder geförderten Beratung nachweislich über die nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls adäquaten und konkret verfügbaren Hilfen informiert wird, namentlich über die Bundesstiftung „Mutter und Kind“, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Wohnraumhilfen, Kinderbetreuung, Ausbildungs- und Studienbeihilfen, die vertrauliche Geburt nach den §§ 25 ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sowie Adoption und Pflege.

13. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die bereits bestehende Veröffentlichung der geförderten Beratungsstellen auf der Webseite des Landes Hessen um jeweilige Angaben zur Trägerschaft und zum vom jeweiligen Träger ausgewiesenen Beratungsprofil, sowie auf der Internetpräsenz die bestehenden Hilfsangebote für Schwangere in Notlagen zu einer zentralen, leicht auffindbaren Übersicht zu bündeln.
14. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die vertrauliche Geburt sowie Adoption und Pflege über die vorhandenen Informationskanäle des Landes, der Schulen und der Gesundheitsämter bekannter zu machen.
15. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bei der nächsten regelmäßigen Fortschreibung der Kerncurricula und des Lehrplans Sexualerziehung für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Hessen den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den Ablauf eines Schwangerschaftsabbruchs und die konkreten Hilfsangebote für Schwangere altersgerecht zu verankern.
16. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Fortbildung der in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätigen Fachkräfte zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben und zu den Hilfsangeboten im Rahmen der bereits bestehenden Fortbildungsbudgets sicherzustellen. Da nach § 4 Abs. 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes das Landesrecht das Nähere regelt, soll die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vorlegen, durch den Fortbildungsangebote als Fördervoraussetzung für Beratungsstellen deklariert werden. Zugleich soll sich die Landesregierung im Bundesrat dafür einsetzen, die Anerkennungsvoraussetzung des § 9 Nr. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes um eine regelmäßige Fortbildungspflicht zu ergänzen.
17. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, alle vorstehenden Maßnahmen innerhalb der bestehenden Haushalts- und Stellenansätze umzusetzen; zusätzliche Stellen werden nicht geschaffen, erforderliche Mittel sind durch Umschichtung innerhalb des zuständigen Einzelplans zu decken und auszuweisen.
18. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass der Bundesgesetzgeber seiner verfassungsrechtlichen Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht nachkommt, dass ein Verbot der anpreisenden und irreführenden Werbung für Schwangerschaftsabbrüche wirksam gewährleistet wird und dass die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche präzisiert wird. Die Erhebungsmerkmale des § 16 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind hierzu zu erweitern, insbesondere um Daten, die über eine Änderung der §§ 16 Abs. 3, 17 und 18 Abs. 1 bis 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes künftig auch von den Beratungsstellen zu erheben und auf Anfrage an das Statistische Bundesamt zu übermitteln wären – wie Mehrfachabbrüche, die Anzahl der Beratungsgespräche ohne Ausstellung einer Beratungsbescheinigung, die Anzahl der fortgesetzten Beratungsgespräche und die Beteiligung der nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes hinzugezogenen Personen (insbesondere Eltern, Vater des ungeborenen Kindes, weitere Angehörige); das Recht der Schwangeren, nach § 6 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anonym zu bleiben, bleibt unberührt. Darüber hinaus soll eine aussagekräftige Auswertung der Beratungsergebnisse gesetzlich gewährleistet werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 15. September 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe